



8/SN-284/ME

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude

1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3635-01/86

Entwurf einer Änderung des  
Richterdienstgesetzes  
(RDG-Novelle 1986),  
des Gerichtsorganisations-  
gesetzes und der Reise-  
gebührenvorschrift;  
Stellungnahme

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Z: <u>01</u> -GE/986
Datum: 10. NOV. 1986
Verteilt: <u>11.11.1986</u> <i>Redner / Hanselbauer</i>

Der Rechnungshof erlaubt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 23. September 1986, GZ 921.105/12-II/A/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz (RDG), das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, vorzulegen.

10. November 1986

Der Präsident:

**B r o e s i g k e**

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der *Hank*



Gleichschrift

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh. a  
DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3635-01/86

Entwurf einer Änderung des  
Richterdienstgesetzes  
(RDG-Novelle 1986), des  
Gerichtsorganisationsge-  
setzes und der Reisegebühren-  
vorschrift;  
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 23. September 1986, GZ 921.105/12-II/A/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz (RDG), das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden, nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Zur Kostenschätzung:

Die durch die ins Auge gefaßte Maßnahmen, insb durch die Verlängerung der Ausbildungszeit und die Zuteilung zu Rechtsanwälten oder Notaren, mit 1 Mill S jährlich geschätzten Mehrkosten sind mangels näherer Anhaltspunkte nicht nachvollziehbar. Sie halten aber, hierauf wird später noch zurückgekommen, auch einer Plausibilitätsüberprüfung nicht stand. Der RH empfiehlt daher, durch entsprechende Angaben, bspw über die Anzahl der in Frage kommenden Personen, Umfang der beabsichtigten Erweiterung des Kursangebotes udgl, nachvollziehbare Grundlagen für eine Kostenberechnung vorzulegen.

- 2 -

Widersprüche zwischen Entwurfsfassung und Erläuterungen:

In zwei Fällen steht nach Ansicht des RH die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Absicht der Urheber des Gesetzesentwurfes mit der vorgeschlagenen Gesetzesfassung nicht in Einklang, nämlich bei der Dienstzeitregelung der Richteramtsanwärter (Art I Z 1 - betreffend Art III Abs 2 - und § 6 des RDG-Änderungsentwurfes gegenüber den Erläuterungen S 7, wonach für die Richteramtsanwärter, wie auch sonst im öffentlichen Dienst, die regelmäßige Wochendienstzeit 40 Stunden betrage) und bei der Funktionsdauer der Mitglieder der Richteramtsprüfungskommission (§ 17 des RDG-Änderungsentwurfs gegenüber den Erläuterungen S 21, wonach es "bei den übrigen Prüfungskommissären" bei der dreijährigen Bestelldauer bleibe). Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollten daher nach Ansicht des RH entsprechende Klarstellungen erfolgen.

Zu einzelnen weiteren Bestimmungen des Entwurfs:Zum § 7 Abs 2 des RDG-Änderungsentwurfs:

Im Hinblick auf die durch den Entwurf gegenüber dem derzeitigen Zustand ohnehin verschärften Aufnahmebedingungen (§ 2 des RDG-Änderungsentwurfs, insb die obligatorische Gerichtspraxis von neun Monaten) erscheint es nicht einsichtig, daß innerhalb des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

Zum § 9 des RDG-Änderungsentwurfs:

Im Zusammenhang mit der oben angeführten Kostenschätzung hegt der RH im Hinblick auf die bei einem Rechtsanwalt, Notar oder bei der Finanzprokurator vorgesehene obligatorische Ausbildung der Richteramtsanwärter bezüglich der Höhe Zweifel. Unter Zugrundelegung der 4-jährigen Vorbereitungszeit sowie der im § 9 Abs 4 des RDG-Änderungsentwurfs vorgesehenen 6-monatigen Ausbildungszeit bei einem Rechtsanwalt, Notar oder bei der Finanzprokurator ergibt sich nämlich, daß jeweils rd ein Achtel aller Richteramtsanwärter außerhalb der Justiz in Ausbildung stehen wird. Für ein Achtel der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen für Richteramtsanwärter betragen jedoch die jährlichen Personalausgaben rd 2,5 Mill S, bei gleichzeitigem Entfall der Arbeitskraft. Hinzu kommen jedenfalls noch die gem § 9 a Abs 7 des RDG-Änderungsentwurfs anfallenden Kosten.

Der RH empfiehlt daher, die Ausbildung der Richteramtsanwärter bei einem Rechtsanwalt, Notar oder bei der Finanzprokurator, so wie im § 9 Abs 3 des vorliegenden Entwurfes für die Ausbildung beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof oder bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe geregelt, auch nur fakultativ vorzusehen.

Zum § 70 a des RDG-Änderungsentwurfs:

Der dem § 80 BDG 1979 nachgebildete Entwurf über die Naturalwohnungen sollte nach Ansicht des RH auch jene Bestimmungen des § 80 BDG 1979 enthalten, die die Weiterbenützung der Naturalwohnung nach Versetzung, Pensionierung oder durch die Hinterbliebenen (§ 70 a Abs 5 des RDG-Änderungsentwurfs) regelt. Die

- 4 -

im § 80 Abs 9 letzter Satz BDG 1979 vorgesehene sinngemäße Anwendung einzelner Absätze dieser Gesetzesstelle - vor allem betreffend den Entzug der Naturalwohnung bei Weiterbenützung - sollte daher vorgesehen werden.

Zum § 28 des GOG-Änderungsentwurfs:

Die für eine abweichende Vertretungsregelung vorgesehene Kann-Bestimmung ohne Determinierung der Ermessensausübung erscheint - ungeachtet des Umstandes, daß der derzeit geltende § 27 Abs 1 GOG eine im wesentlichen gleiche Regelung enthält - verfassungsrechtlich bedenklich.

Zum Art V Abs 3 des Entwurfs (Vollziehungsklausel):

Die Vollziehung des § 9 Abs 2 und 4 sowie des § 10 Abs 2 des RDG-Änderungsentwurfs durch den Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern erscheint nicht verständlich, weil nach dem Regelungsinhalt des Entwurfes nur die Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen in Betracht kommen kann.

10. November 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung  
*Howe*